

VIII. Anforderungen an die Geräte für den internationalen Seefunk-Sprechverkehr auf Meterwellen**A.** Frequenzbereich, Frequenzabstand und Frequenzwechsel

1. Der Frequenzbereich umfaßt die Bänder
156, 025 bis 157,425 MHz,
160, 625 bis 160,975 MHz und
161, 475 bis 162,025 MHz.
2. Die Geräte sind für einen Frequenzabstand von 50 kHz zwischen benachbarten Kanälen vorzusehen.
3. Der Frequenzabstand der Zwei-Frequenzen-Kanäle beträgt 4,6 MHz.
4. Frequenzwechsel zwischen den zugeteilten Kanälen muß innerhalb weniger Sekunden durchgeführt werden können.

B. Art der Modulation und Polarisisation

1. Es wird Frequenzmodulation mit einer Anhebung der höheren Frequenzen von 6 db/Oktave mit entsprechender Absenkung beim Empfänger benutzt.
2. Der Frequenzhub soll nicht größer sein als ± 15 kHz.
3. Es ist vertikale Polarisisation vorzusehen.

C. Sender

1. Die Ausgangsleistung des Schiffssenders soll 20 W nicht übersteigen. Höhere Leistungen bedürfen der besonderen Genehmigung durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.
2. Die Leistung von Harmonischen oder von Nebenausstrahlungen soll nicht größer sein als 50 μ W, gemessen am Ausgang des Senders, wenn dieser auf einen Widerstand mit gleicher Antennen-Impedanz arbeitet.
3. Die Bandbreite der Tonfrequenz soll 3000 Hz nicht übersteigen.
4. Die Frequenztoleranz des Senders muß innerhalb von 0,002 % liegen.

D. Empfänger

1. Der Empfänger muß in befriedigender Weise Sendungen mit einem maximalen Frequenzhub von ± 15 kHz aufnehmen können.
2. Bei Abwesenheit von Fading oder örtlicher Abschirmung soll beim Einkanalbetrieb der Pegel des Nutzzeichens um mindestens 10 db höher liegen als der des Störzeichens.

Anlage 2

zu vorstehender Seefunkordnung

Richtlinien**für die Prüfung von Funkanlagen durch Beauftragte des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen****A. Gegenstand der Prüfungen**

1. Die Prüfungen haben sich auf die gesamte Funkausrüstung zu erstrecken.
2. Bei der Prüfung ist festzustellen, ob
 - a) die Seefunkstelle sich im betriebssicheren und schnelle Bedienung gewährleistenden Zustand befindet,

b) die technischen Einrichtungen in ihrem Umfang und nach ihrer Art den Ausrüstungsangaben in der Genehmigungsurkunde entsprechen,

c) die Seefunkstelle durch die ihrer Gruppe entsprechenden Zahl und Klasse von Funkern besetzt ist, die Funker gültige Funkzeugnisse besitzen und mit der Bedienung der Funkstelle vertraut sind,

d) die vorgeschriebenen Dienstbehelfe vorhanden und berichtigt sind,

e) das Funktagebuch ordnungsgemäß geführt wird,

f) das Fernmeldegeheimnis genügend gewahrt ist und ausreichende Vorkehrungen getroffen sind, um den Einblick in Betriebsunterlagen durch Unbefugte zu verhindern.

B. Durchführung der Prüfungen

1. Es ist zu prüfen, ob die Funkstelle, insbesondere die Notanlage, entsprechend den Vorschriften räumlich einwandfrei untergebracht ist und eine Sprechverbindung mit der Brücke sowie Notbeleuchtung der Seefunkstelle in der vorgeschriebenen Art besteht. Isolation, Schaltverbindungen, Aufstellung und Zugänglichkeit der Geräte müssen den Anforderungen entsprechen.

2. Beim Hauptsender und beim Notsender sind Stromverbrauch, Abstimmstärke, Frequenzkonstanz, Größe der Antennenenergie bei Vollbelastung auf der Frequenz 500 bzw. 2182 kHz festzustellen und Ton- sowie Sprachmodulation zu überprüfen. Hierbei ist darauf zu achten, daß unnötige Störungen des Funkverkehrs vermieden werden. Als Kennzeichen der Prüfung sind wiederholt 5 Punkte und das Rufzeichen der betreffenden Seefunkstelle in die Abstimmzeichen v einzustreuen.

3. Die Prüfung der Notbatterie hat sich auf Ladestromstärke, Ansprechen der Null- oder Rückstromschalter bei Abschaltung, Verhalten bei Belastung, Säuredichte, Säurehöhe, Beschaffenheit der Zellen und auf Anzapfung für unerlaubte Beleuchtungszwecke zu erstrecken. Der Ladewiderstand muß so angebracht sein, daß seine Erwärmung keine Brandschäden verursachen kann.

4. Die Umformer sind auf normalen Anlaufstrom und funkenfreien Lauf bei Belastung zu untersuchen. Das Ansprechen des Anlaßrelais nach Abschalten der Netzspannung ist zu überprüfen. Die Schalttafel muß so angebracht sein, daß die Strom- und Spannungsanzeiger beim Anlassen leicht beobachtet werden können.

5. Bei den Empfängern ist der benötigte Frequenzbereich zu überprüfen und festzustellen, ob die Speisung aus dem Netzgerät störungsfrei ist.

6. Selbsttätige Sende- und Empfangsgeräte für Alarmzeichen sind probeweise zu betätigen. Es ist festzustellen, ob das Alarmzeichen-Empfangsgerät mit Alarmglocken im Funkraum, in der Kammer des Funkers und auf der Brücke verbunden ist und ob die Glocken einwandfrei ansprechen.

7. Bei den Peilfunkanlagen ist die Übereinstimmung mit den für diese Geräte geltenden technischen Bedingungen zu überprüfen.